

51. Über Zulässigkeit und Voraussetzungen der vorbeugenden Unterlassungsklage, insbesondere zur Verhütung von Anzeigen, die gegen einen Beamten bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde erstattet werden.

RGB. §§ 823, 824, 826. StGB. §§ 186, 187, 193.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1929 i. S. B. u. Gen. (Vekl.) w. M. (Rl.). VI 571/28.

I. Landgericht Freiburg i. Br.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger ist Bezirksbaumeister in Em. Zwischen ihm und den Beklagten, die in seinem Amtsbezirk Baugeschäfte betreiben, besteht ein gespanntes Verhältnis. Der Kläger meint, er habe sich durch strenge Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften die Feindschaft der Beklagten zugezogen, die ihn mit gehässigen und unbegründeten Angriffen verfolgten, um seine dienstliche Stellung zu untergraben. Dagegen sind die Beklagten der Ansicht, daß der Kläger durch parteiische Handhabung der Bauaufsicht ihnen Schaden zugefügt und sie beruflich in Mißkredit gebracht habe, sodaß sie Gefahr liefen, ihren Ruf als Architekten einzubüßen und so ihre Verdienst- und Existenzmöglichkeit zu verlieren.

Unter dem 5. September 1925 ließen die Beklagten durch den Rechtsanwalt Sch. beim badischen Ministerium des Innern den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Kläger stellen. In dieser Eingabe werden ungefähr 10 Fälle geschildert, in denen sich der Kläger schikanöser Amtsausübung zuungunsten der Beklagten schuldig gemacht haben soll; u. a. habe der Kläger ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde für die Stadtgemeinde Em. Pläne zu einem Neubau angefertigt, der dem Beklagten zu 4 übertragen gewesen sei, und für diese Arbeit einen Be-

trag von 225 RM. in Rechnung gestellt. Gegen Schluß der sehr eingehend gehaltenen Eingabe findet sich der Satz:

„Bei kritischer Betrachtung drängt sich einem die Vermutung auf, daß M. (der Kläger) aus seinen Machinationen materielle Vorteile sich zusichert.“

Rechtsanwalt Sch. ergänzte seinen Antrag vom 5. September 1925 durch einen weiteren Schriftsatz vom 10. Dezember 1925. Der Minister des Innern ließ durch das Bezirksamt in Em. die von den Beklagten erhobenen Vorwürfe prüfen und faßte in dem Erlaß vom 26. Januar 1926 das Ermittlungsergebnis dahin zusammen: In den meisten Fällen sei der Beweis für die Angaben der Beklagten nicht erbracht. Es sei aber dem Kläger zum Vorwurf zu machen, daß er die zur Fertigung der Pläne für die Gemeinde Em. gegen Entgelt notwendige Genehmigung nicht eingeholt habe; über die Erforderlichkeit dieser Genehmigung habe er nicht im Zweifel sein können. Ferner erscheine es angezeigt, daß sich der Kläger bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit in seinen Äußerungen künftig eine größere Zurückhaltung auferlege. Endlich habe der Kläger eigenmächtig gehandelt, indem er in einem Falle von sich aus die Erlaubnis zum Beginn von Grabarbeiten bei einem Neubau erteilt habe. Zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen den Kläger liege keine Veranlassung vor, dagegen sei es Sache des Bezirksamts, aus Anlaß des Falles Em. gegen den Kläger in geeigneter Weise vorzugehen.

Das Bezirksamt erteilte darauf dem Kläger wegen Nicht-einholung der Genehmigung im Falle Em. eine ernstliche Verwarnung, wenn er auch in einem gewissen guten Glauben gehandelt haben möge, und eröffnete ihm, daß bei künftigen Zuwiderhandlungen Disziplinarstrafen ausgesprochen werden müßten.

Unter dem 5. Mai 1926, ergänzt durch Eingaben vom 7. Juni 1926 und 16. August 1926, erstattete der Beklagte zu 1 gegen den Kläger bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Verletzung der Eidespflicht. Der Staatsanwalt stellte jedoch das Verfahren am 15. Oktober 1926 ein, da das in Frage kommende Gutachten des Klägers keine objektiven Unrichtigkeiten enthalte. Am 9. Oktober 1926 wurden die vier Beklagten erneut beim Ministerium des Innern vorstellig und brachten eine Reihe weiterer Fälle zur Sprache, in denen sich ihrer Meinung nach der Kläger Dienstpflichtverletzungen

zungunsten der Beklagten habe zuschulden kommen lassen. In dieser Eingabe heißt es:

„... Auf unsere früheren Beschwerden ... ist in Verfolg des Disziplinarverfahrens nichts geschehen, da M. (der Kläger) sein Untwesen weiter treibt, sehr zu unserem Nachteil. M. glaubt offenbar, sich auf seine Protektion bei dem Herrn Referenten stützen zu können... Wir sind zur Erhaltung unserer Existenz gezwungen, wiederholt bei hohem Ministerium ... vorstellig zu werden. ... Die parteiische Einstellung des M. und einseitige Bevorzugung eines gewissen skrupellosen Architekten G. hier zwingt uns die Vermutung auf, daß M. durch seine Machenschaften sich materielle Vorteile sichert, die er zu seiner kostspieligen Lebensweise wohl nötig hat. ... M. versteht es, unter der Flagge „Bauberatung“, die er je nach Umständen Bauherren aufzwingt, ihm mißliebigen Architekten, d. h. uns, fest übertragene Aufträge durch Beeinflussung der Bauherren zu entziehen und anderen zuzuwenden. Dies beweist der Fall ... der Gemeinde F. betr. Rathhausneubau ... Von der geringen Moral des Herrn M. gibt nachfolgender Fall einen schlagenden Beweis ... (M.) hat in seinem schriftlich zu erstattenden Gutachten unter Eid wissentlich falsche ... Angaben gemacht, die den Stempel der Parteilichkeit an der Stirne trugen, und dies alles nur, um (den Beklagten zu 1) moralisch und materiell zu schädigen und damit seiner Clique dienlich zu sein, zu deren willkürlichem Werkzeug er sich erniedrigt. ...“

Am Schluß dieser Eingabe wird behufs unge störter Berufsausübung durch die Beklagten die Abberufung des Klägers erbeten. Die gleiche Bitte wurde in Schriftsätzen vom 25. November 1926 beim Bezirksamt Em. unter Mitteilung weiterer angeblicher Verfehlungen des Klägers und vom 5. Januar 1927 beim Ministerium wiederholt.

Im Auftrag des Ministers untersuchte das Bezirksamt die Angaben der Beklagten in ihrer Eingabe vom 9. Oktober 1926 und erstattete unter dem 13. Dezember 1926 über das Ermittlungsergebnis Bericht. In diesem heißt es:

„... Unseres Erachtens ist es im öffentlichen und staatlichen Interesse unerträglich, daß einige Privatpersonen aus persönlichen und beruflichen Interessen, weil ihnen die Diensttätigkeit eines Beamten und seine Person nicht passen, nun einen

derartigen Feldzug der Verdächtigung und Verleumdung bei dem Herrn Minister erheben und fortsetzen, sodaß darunter notwendig die Diensttreudigkeit des Beamten und damit seine Diensttätigkeit selbst leiden muß . . . ist es die unberhohlen ausgesprochene Absicht der Beschwerdeführer, den ihnen unliebsamen Bezirksbaumeister durch ihre Verdächtigungen bei dem Herrn Minister von seinem Amt im Bezirke wegzubringen . . ."

Der Minister gab auf diesen Bericht dem Bezirksamt auf, Straf Antrag gegen die vier Beklagten wegen der in der Eingabe vom 9. Oktober 1926 enthaltenen Beleidigungen des Klägers zu stellen, und behielt sich die Bescheidung der Beklagten auf ihre Beschwerde schrift bis nach Beendigung des Strafverfahrens vor. Das Bezirksamt stellte darauf bei der Staatsanwaltschaft rechtzeitig Antrag auf strafrechtliche Verfolgung der Beklagten; der Staatsanwalt ließ jedoch auf ihre Anregung das Verfahren bis zur Erledigung des gegenwärtigen Rechtsstreits ruhen.

Im Dezember 1926 hat der Kläger Klage erhoben, deren Antrag (unter Einschaltung der einschränkenden Worte „auf Grund seiner bisherigen Amtsführung“ in die ursprüngliche Fassung) schließlich dahin gegangen ist:

Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, über den Kläger auf Grund seiner bisherigen Amtsführung die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten, insbesondere auch in Eingaben an Behörden, daß der Kläger als Bezirksbaumeister sein Amt in einer Weise führe, welche die Vermutung begründe, daß er sich Verletzungen seiner Amtspflichten zur Sicherung materieller Vorteile zuschulden kommen lasse.

Die Beklagten bestritten in erster Linie, daß für den Kläger neben dem strafrechtlichen Rechtsschutz noch ein bürgerlich-rechtliches Rechtsschutzbedürfnis im Wege der Unterlassungsklage bestehe. Ferner machten sie geltend, daß sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätten. Endlich traten sie den Wahrheitsbeweis für die in ihren Eingaben gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe an.

Das Landgericht hat die Klage mangels bürgerlich-rechtlichen Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen.

Im Laufe der Berufungsinstanz ließen die Beklagten vortragen: Der unerhörte Vorfall betreffend den Rathausbau in F. sei

nur so zu erklären, daß der Kläger gedacht habe, er selbst bekomme vom Ministerium doch nicht die Genehmigung zur privaten Bauausführung; er habe daher unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung einen anderen Architekten vorgeschoben, mit dem er entsprechende Abmachungen wegen seiner Entschädigung getroffen gehabt habe. Der Kläger sitze viel im Wirtshaus; er habe sich von G. Getränke bezahlen lassen; er besitze als einziger seiner Amtsgenossen ein Auto; zu einer derart kostspieligen Lebensweise reiche das Gehalt des Klägers unmöglich aus; nach alledem habe die Beurteilung der Beklagten nicht anders ausfallen können. Ferner richtete der Beklagte zu 1 während des Berufungsverfahrens unter dem 18. Januar 1928 eine Eingabe an das Bezirksamt in Em., in welcher dem Kläger unter Darstellung mehrerer Fälle parteiische Amtsführung vorgeworfen wird. Der gleiche Vorwurf wurde von den vier Beklagten in einer Eingabe vom 23. Januar 1928 an das Ministerium des Innern wiederholt, ebenfalls unter Mitteilung von weiteren Fällen.

Das Oberlandesgericht hat nach dem Schlußantrag der Klage erkannt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine auf entsprechende Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. gestützte vorbeugende Unterlassungsklage und nicht, wie die Revision meint, um eine vor dem Zivilrichter geführte Strafklage wegen Beleidigung im Sinne des § 193 StGB. Demgemäß erübrigt sich ein Eingehen auf alle die Angriffe, welche die Revision im Zusammenhang mit ihrer verfehlten Grundauffassung vom Wesen dieser Klage erheben zu können glaubt. (Wird näher ausgeführt.)

Das Oberlandesgericht unterjucht zunächst die Zulässigkeit der Klage und gelangt im Gegensatz zu der Auffassung des Landgerichts zur Bejahung dieser Frage, da vom Kläger ein objektiv rechtswidriger Eingriff in das vom Gesetz geschützte Rechtsgut der Ehre (§ 823 Abs. 2 BGB., § 186 StGB.) behauptet werde und eine ernstliche Gefahr der Wiederholung der Angriffe der Beklagten auf die Ehre des Klägers gegeben sei. Bezüglich des letzteren Erfordernisses haben der frühere VI. Zivilsenat des Reichsgerichts, aber auch andere Zivilsenate dieses Gerichtshofs bisher in ständiger

Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß die einem dringenden Rechtsschutzbedürfnis dienende Unterlassungsklage nur zuzulassen sei, wenn im Einzelfall der bürgerlichrechtliche Schadensersatzanspruch sowohl wie die Strafverfolgung des Täters im Wege der öffentlichen Klage oder der Privatklage wegen Verletzung etwa eingreifender strafgesetzlicher Normen nicht ausreichen würden, um den Verletzten für die Zukunft gegen Beeinträchtigungen gleicher Art zu schützen; nur ausnahmsweise, z. B. wenn die Strafantragsfrist abgelaufen sei oder der Täter sich im Ausland aufhalte oder ungewöhnlich hartnäckige Wiederholungen der Angriffe bargetan seien, könne in jenen Fällen die Klage auf Unterlassung gewährt werden (RGZ. Bd. 71 S. 85, Bd. 77 S. 217, Bd. 78 S. 210 und S. 256, Bd. 82 S. 59, Bd. 88 S. 129, Bd. 91 S. 265 und S. 350, Bd. 95 S. 268 und S. 339, Bd. 98 S. 36, Bd. 101 S. 335; JW. 1911 S. 586 Nr. 31, 1912 S. 290 Nr. 11 und S. 587 Nr. 7, 1913 S. 34 Nr. 23, 1915 S. 29 Nr. 13, 1919 S. 993 Nr. 3, 1925 S. 1393 Nr. 23; WarnRspr. 1914 Nr. 17, 1915 Nr. 20, 1918 Nr. 95; Gruchot Bd. 57 S. 966; RArch. 1925 Nr. 573; SeuffArch. Bd. 69 Nr. 105). Nachdem der I. Zivilsenat die in der bisherigen Rechtsprechung gemachte Einschränkung der Zulässigkeit der Unterlassungsklage bei möglicher Strafverfolgung des Täters in RGZ. Bd. 115 S. 84 in Zweifel gezogen hatte, hat der II. Zivilsenat in RGZ. Bd. 116 S. 151 auch für die außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes (RGZ. Bd. 96 S. 245, Bd. 98 S. 269, Bd. 109 S. 276) liegenden Rechtsgebiete den Satz ausgesprochen, daß die Unterlassungsklage, sofern nur Wiederholungsgefahr gegeben sei, auch dann ohne weiteres zulässig erscheine, wenn die zu untersagende Handlung unter öffentliche Strafe gestellt sei. Ob dieser auch im RGRKomm. 6. Aufl. Vorbem. 6 IIIc vor § 823 vertretenen Auffassung beizutreten sein möchte (vgl. aber Mand.-Flab 4. Aufl. Bd. II 2 S. 1750/2 unter 2c), kann im vorliegenden Falle ebenso dahingestellt bleiben wie in dem vom IV. Zivilsenat entschiedenen Falle in JW. 1927 S. 2422 Nr. 12. Denn auch von dem grundsätzlichen Standpunkt des II. Zivilsenats aus würde die Klage der Abweisung unterliegen.

Zutreffend hebt das Berufungsgericht hervor, daß im Hinblick auf das Klagebegehren von den zahlreichen in den Eingaben der Beklagten gegen die Amtsführung des Klägers erhobenen Vorwürfen unmittelbar nur diejenigen in Betracht kommen, die zu der

Behauptung in Beziehung stehen, der Kläger habe seine Amtspflichten aus Eigennuz verlegt, daß dagegen der übrige Inhalt jener Eingaben nur mittelbar — bei Würdigung des Gesamtverhaltens der Beklagten — von Bedeutung sei. Das angefochtene Urteil führt sodann aus, daß hiernach nur die Fälle En. und F. der näheren Untersuchung bedürften sowie die Wortwürfe, der Kläger lebe über seine dem Dienst Einkommen entsprechenden Verhältnisse und er habe sich von G. Getränke bezahlen lassen. Im Falle En. nun habe sich der Kläger, wie im einzelnen dargelegt wird, lediglich einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht, die noch dadurch gemildert erscheine, daß er mit dem Ministerialrat St. über diese von ihm beabsichtigte Nebenbeschäftigung Rücksprache genommen habe; von einer Verletzung der Amtspflicht aus Eigennuz könne keine Rede sein. Nach dem — eingehend gewürdigten — Beweisergebnis im Falle F. ferner handle es sich nur um haltlose Vermutungen der Beklagten; ihre Behauptung, der Kläger habe hier aus Eigennuz pflichtwidrig gehandelt, sei widerlegt. Nach den angestellten Ermittlungen lebe der Kläger sehr einfach und sparsam; daß er sich von G. habe Getränke bezahlen lassen, sei nicht bewiesen und nicht erweislich. Demnach und da die Beklagten sich des ehrenkränkenden Charakters ihrer Behauptungen zweifellos bewußt gewesen seien, sei der Tatbestand des § 186 StGB. erfüllt und folgerweise die Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. gerechtfertigt; dagegen komme § 824 BGB. aus den in RGZ. Bd. 115 S. 79 erörterten Gründen nicht in Betracht und ebensowenig begründeten die Umstände des Falles die Anwenbarkeit des § 826 BGB. Die Widerrechtlichkeit der Handlungsweise der Beklagten würde allerdings dann entfallen, wenn die Voraussetzungen des § 193 StGB. vorlägen. Das sei aber nicht der Fall. Wohl sei den Beklagten als Architekten ein berechtigtes Interesse daran zuzubilligen, daß Amtspflichtverletzungen des Bezirksbaumeisters festgestellt, geahndet und für die Zukunft verhütet würden. Aber die begleitenden (näher dargelegten) Umstände sowohl wie die Form der Äußerungen der Beklagten ergäben, daß es den letzteren darum zu tun gewesen sei, den Kläger in seiner Ehre anzugreifen. Die dem Kläger zur Last gelegten sonstigen dienstlichen Verfehlungen seien nicht erwiesen, die Behauptungen der Beklagten seien vielmehr zumeist widerlegt. Der Senat teile die Überzeugung des Bezirksamts, daß die Beklagten aus persönlichen Beweg-

gründen einen Feldzug der Verdächtigung und Verleumdung gegen den Kläger führten mit dem offen ausgesprochenen Ziele, den ihnen unliebsamen Beamten aus dem Bezirk zu entfernen. Hieraus und aus dem Umstand, daß die Beklagten ihre ehrenrührigen Behauptungen im Prozeß noch erweitert hätten und fortgesetzt weitere Eingaben ähnlichen Inhalts gegen den Kläger an die Behörden richteten, ergebe sich endlich auch die ernstliche Wiederholungsgefahr.

In diesen Ausführungen hat der Berufsgerichter zunächst, und zwar zuungunsten des Klägers, insofern rechtlich geirrt, als er die Frage, ob die Beklagten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder richtiger zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten (§ 193 StGB.) gehandelt haben, als wesentlich erachtet für die Entscheidung über den Unterlassungsanspruch. Hätte der Kläger einen Schadenersatzanspruch geltendgemacht, so käme es allerdings auf die Anwendbarkeit des § 193 StGB. an; denn der Schutz des § 193 nähme den Äußerungen den Charakter der Widerrechtlichkeit (vgl. auch § 824 Abs. 2 StGB.). Für den Unterlassungsanspruch dagegen genügt die Feststellung, daß die behaupteten Tatsachen unrichtig sind; denn an der weiteren Verbreitung unrichtiger Behauptungen kann niemand ein berechtigtes Interesse haben. Demgemäß kann die Revisionsrüge auf sich beruhen, der Berufsgerichter habe die Absicht der Beleidigung zu Unrecht aus den begleitenden Umständen und der Form der Äußerungen entnommen. Immerhin mag aber bemerkt werden, daß diese Rüge insofern, als die Eingabe vom 9. Oktober 1926 in Betracht kommt, zweifellos unbegründet ist.

Das Oberlandesgericht hat ferner zu Unrecht den Klageantrag nur im ganzen gewürdigt, ohne das Begehren des Klägers in seine einzelnen Teile zu zerlegen. Der Kläger hat im allgemeinen Verurteilung der Beklagten zu der im Klageantrag näher bezeichneten Unterlassung verlangt und aus diesem allgemeinen Begehren die Fälle der Eingaben an Behörden herausgehoben. Beide Anträge sind von völlig verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus zu beurteilen.

Was das allgemeine Unterlassungsbegehren anlangt, so müßte auch vom Standpunkt des Urteils RGZ. Bd. 116 S. 151 aus zum mindesten die Wahrscheinlichkeit dargetan werden, daß die Beklagten

— von Eingaben an die Behörden abgesehen — ihre Behauptungen über die Amtspflichtverletzungen des Klägers wiederholen würden. Der Kläger hat aber auch nicht einen Fall behauptet, in welchem die Beklagten die den Gegenstand der Klage bildenden Behauptungen oder auch nur ihre sonstigen Angaben über Amtspflichtverletzungen des Klägers anders als in Eingaben an seine vorgesetzten Dienstbehörden aufgestellt hätten. Im Gegenteil, auch in der Klagschrift ist nur von Eingaben an die Behörden die Rede, wobei noch besonders betont wird, diese Eingaben würden jeweils an das Ministerium gerichtet, um unter dem Schutze des § 193 StGB. die dolosen Angriffe straflos erheben zu können. Hiernach kommt insoweit eine Wiederholungsgefahr wegen der noch gar nicht begonnenen oder in Aussicht genommenen Angriffe der Beklagten nicht in Frage. Für das allgemeine Unterlassungsbegehren des Klägers fehlt es sonach bisher an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Soweit Eingaben an Behörden in Betracht kommen, soll den Beklagten aufgegeben werden und ist ihnen durch das angefochtene Urteil auch aufgegeben worden, sie hätten zu unterlassen, Behauptungen des fraglichen Inhalts auf Grund der bisherigen Amtsführung des Klägers aufzustellen, und zwar schlechthin. Gesetzt also den Fall, die Beklagten erhielten nunmehr aus der bisherigen amtlichen Tätigkeit des Klägers wenn auch noch so glaubhafte Kenntnis von neuen Vorgängen, welche Amtspflichtverletzungen des Klägers der in Rede stehenden Art darstellen würden, oder es würden ihnen neue Beweismittel für die bereits zur Sprache gebrachten angeblichen Verfehlungen des Klägers bekannt, so dürften sie hiervon den dienstlichen Vorgesetzten des Klägers deshalb keine Mitteilung zukommen lassen, weil ein gerichtliches Urteil ihnen dies bei Vermeidung von Geld- oder Freiheitsstrafen untersagt hätte. Eine solche Folge aber ist im Hinblick auf die staatsbürgerlichen Rechte der Beklagten ebenso sehr abzulehnen wie im allgemeinen staatlichen Interesse. Danach bedürfte der Klageantrag jedenfalls der Einschränkung auf solche Fälle, in denen die Beklagten lediglich ihre alten Beschuldigungen gegen den Kläger ohne Angabe neuer Beweismittel wiederholen würden. Es mag dahinstehen, ob der Kläger an einem in dieser Weise eingeschränkten Urteil noch ein Interesse haben könnte, obwohl ihm bei der anzunehmenden sachgemäßen Behandlung derartiger wiederholter Anträge durch die Behörden ein Nachteil aus solchen

Eingaben schwerlich erwachsen könnte. Überdies ist bisher nichts hervorgetreten, was die Annahme rechtfertigen könnte, daß die Beklagten lediglich alte Beschuldigungen mit alten Beweismitteln den Behörden unterbreiten würden. Danach fehlt es auch insoweit an der Wiederholungsgefahr.

Aber auch noch ein zweiter rechtlicher Gesichtspunkt steht dem Klagebegehren entgegen, soweit es sich um Eingaben an zuständige Behörden handelt. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, daß die Anrufung der Gerichte mittels einer Strafanzeige, die in Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechts erstattet zu werden pflegt, zum mindesten demjenigen, der durch eine strafbare Handlung verletzt zu sein glaubt, im Wege der bürgerlichrechtlichen Unterlassungsklage entweder überhaupt nicht oder doch nur unter ganz besonderen Voraussetzungen vertehrt werden kann (RGZ. Bd. 78 S. 215, Bd. 88 S. 131; SeuffArch. Bd. 69 S. 198; JW. 1912 S. 290 und S. 587; Urteil vom 1. Mai 1911 VI 180/10). Der gleiche Grundsatz muß für den rechtsähnlich liegenden Fall in Anwendung kommen, in dem der Verletzte über einen Beamten, insbesondere aus Anlaß seiner dienstlichen Tätigkeit, bei dessen vorgelegter Dienstbehörde, also bei der zuständigen Stelle, Beschwerde führt (an eine unzuständige Behörde haben die Beklagten keine Beschwerden über den Kläger gerichtet). Auch hierbei handelt es sich um die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechts. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Beamte einem Mißbrauch dieses Rechts im Wege der Unterlassungsklage entgegentreten könnte, bedarf im vorliegenden Falle (der übrigens, soweit sich hat ermitteln lassen, als erster dieser Art der Entscheidung des Reichsgerichts unterbreitet worden ist) keiner grundsätzlichen Stellungnahme. Denn zum mindesten müßte dann die Sache so liegen, daß die Beschwerde gegen den Beamten entweder aus Schikane (§ 226 BGB.) oder wider besseres Wissen erhoben wird. Ein derartiger Tatbestand ist hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts offensichtlich nicht gegeben. Denn wenn auch das angefochtene Urteil an einer Stelle etwas unvermittelt in Anlehnung an den Bericht des Bezirksamts vom 13. Dezember 1926 von einem „Feldzuge der Verdächtigung und Verleumdung“ spricht, so erkennt doch der Berufungsrichter im Gegensatz hierzu an anderer Stelle an, daß die Umstände des Falles die Anwendbarkeit des § 826 BGB. nicht begründen. Weiter ist aber nur festgestellt, daß

die Beklagten gegen § 186 StGB. — nicht gegen § 187 das. — verstoßen haben, und der Berufungsrichter hat eingehend erörtert, ob den Beklagten der Schutz des § 193 StGB. zur Seite stehe, eine Untersuchung, die sich, zum mindesten der Regel nach, erübrigt hätte, wenn der Tatbestand der verleumderischen Beleidigung für erwiesen erachtet worden wäre. Hiernach muß angenommen werden, daß sich der Satz von dem Feldzuge der Verleumdung nicht auf die den Gegenstand der Klage bildenden Ehrverletzungen, sondern nur im allgemeinen auf das von den Beklagten beobachtete Verfahren und ihre damit verfolgten Ziele beziehen kann und soll. Ferner wird auch nur festgestellt, daß die Behauptungen der Beklagten, wie auch der Ministerialerlaß vom 26. Januar 1926 ergibt, nur „zumeist“ widerlegt seien. Vor allem aber ist dem Kläger wegen des Falles En. eine ernstliche Verwarnung erteilt worden. Wenn auch der milden Beurteilung dieses Falles durch das Oberlandesgericht keineswegs entgegengetreten werden soll und kann, so läßt sich doch die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß dem Kläger hier eine Amtspflichtverletzung zur Last fällt, die mit der Erlangung eines Vermögensvorteils im Zusammenhang steht. Bei solcher Sachlage entfällt hier schon die objektive Unbegründetheit der Beschwerde der Beklagten.

Es bedarf endlich keiner Prüfung der Frage, ob gerade die den Gegenstand der Klage bildenden Behauptungen der Beklagten in ehrverletzender Form den dienstlichen Vorgesetzten des Klägers unterbreitet worden sind und ob deswegen dem Kläger das Recht zustünde, gegen eine Wiederholung dieser Angriffe in so ungehöriger Form im Wege der Unterlassungsklage vorzugehen. Denn abgesehen davon, daß die Klagebegründung und insbesondere der Klageantrag keinen zweifelhaften Anhalt für die Annahme gewähren, es sei dem Kläger darum zu tun, den Beklagten die Wiederholung ihrer Angriffe in der gewählten Form verbieten zu lassen, hat der Kläger jedenfalls nichts dafür vorgetragen, daß gerade die den Gegenstand der Klage bildenden Angriffe der Beklagten ihrer Form nach eine besondere Beschwerde für den Kläger bildeten. Ob eine solche, auf ungehörige Form von Beschwerden gegründete Klage zulässig gewesen wäre, kann daher auf sich beruhen, und es bedarf auch weiter keiner Erörterung der Schwierigkeiten, die der Fassung der Urteilsformel in solchen Fällen und der Zwangsvollstreckung aus solchen Urteilen

entgegenstehen würden. Im allgemeinen wird es auch bei formalen Beleidigungen für einen Beamten der gegebene Weg sein, den Schutz seiner vorgesetzten Dienstbehörde in Anspruch zu nehmen, sofern er auf eine Verfolgung derartiger Anwürfe Wert legt. Die Behörde ist in der Lage, durch Stellung des Strafantrags nach § 196 StGB dem Beamten Genugtuung zu verschaffen und ihn damit zugleich der Regel nach vor Wiederholung der Beleidigungen wirksam zu schützen.